



Beschlussvorlage DS 158/2025/24-29/1

Status: öffentlich
Datum: 29.05.2026

Fachbereich: Fachbereich I
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher:

Bürgermeister

Betreff: Anpassung des Erbbauzinses für das Erbbaurecht am Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstücke 119, 120

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung	02.07.2026	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	08.07.2026	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Anpassung des Erbbauzinses für das bestehende Erbbaurecht am Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstücke 119 und 120.

Sachverhalt:

Das Grundstück Straße des Friedens 21, in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstücke 119 und 120 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten.

Am 22.08.2002 wurde für dieses Grundstück ein Erbbaurechtsvertrag über 60 Jahre geschlossen. Die Begründung des Erbbaurechtes erfolgte zur Verwirklichung der Ziele laut Satzung des Vereins. Der Erbbauberechtigte hat alle 2 Jahre seine Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

In diesem Vertrag wurde vereinbart, dass eine Erhöhung des Erbbauzinses nach Ablauf von 10 Jahren verlangt werden kann, danach jeweils frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Änderung – eine Erhöhung des Erbbauzinses der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf.

Die letzte Anpassung des Erbbauzinses erfolgte 2020.

Derzeit beträgt der Erbbauzins 751,28 €/Jahr.

Laut Erbbaurechtsvertrag ist eine Wertsicherungsklausel zur Anpassung des Erbbauzinses vereinbart, wonach eine Anpassung des Erbbauzinses unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung möglich ist. Hierzu wird der Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

Eine Anpassung des Erbbauzinses entsprechend den vereinbarten Bedingungen würde nach aktuellem Stand einen Erbbauzins von 929,33 €/Jahr ergeben.

Nach Abstimmung der Gemeindevertretung über diese Drucksache erfolgt eine aktuelle Berechnung des Erbbauzinses, da der Verbraucherpreisindex (VPI) monatlich vom Statistischem Bundesamt berechnet und quartalsweise veröffentlicht wird.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: nicht erforderlich
Behindertenbeauftragte: nicht erforderlich

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	Erhöhter Erbbauzins entspr. Berechnung
Aufwendungen/Auszahlungen:	Keine
Auf der Kostenstelle:	1110304

Anlagen:

Flurkartenauszug

Sven Siebert
Bürgermeister